

7 | 2009



Juli

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- **50 Jahre BRAO**
- **Sitzung des Kammervorstandes in Memmingen am 24.07.2009**
- **Jour Fixe mit der Zivilgerichtsbarkeit**
- **Jour Fixe mit der Sozialgerichtsbarkeit**
- **Wahlprüfsteine**
- **VFB: Antrittsbesuch im Justizministerium**
- **Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung**
- **BVerfG: Sicherstellung und Beschlagnahme von E-Mails beim Provider ist verfassungsgemäß**
- **BVefG: Vergütungsvereinbarung bei Strafverteidigungen**
- **Elektronischer Rechtsverkehr im Grundbuchverfahren**
- **BRAB: Steuerliche Betriebsprüfung in der Anwaltskanzlei**
- **Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung**
- **Reform des Kontopfändungsschutzes**
- **2. Opferrechtsreformgesetz**

Sollte die E-Mail nicht richtig angezeigt werden, klicken Sie bitte [hier](#).

50 Jahre BRAO

Morgen, am 1.08.2009, feiert die BRAO ihren 50. Geburtstag. Nach siebenjähriger Beratung des Gesetzes im Bundestag wurde sie am 1.08.1959 verkündet und trat am 1.10.1959 in Kraft. Der damalige Gesetzgeber wollte das Recht der Anwaltschaft wieder einheitlich regeln. Der Grundsatz der freien Advokatur der Anwaltschaft sollte beibehalten werden. Die Stellung der RAK im Rahmen der Selbstverwaltung sollte gestärkt werden. Dieses gesetzgeberische Ziel wurde zuletzt auch durch das Gesetz zur Stärkung der Rechtsanwaltschaft vom 26.03.2007 verfolgt. Bspw. wurde die Vereidigung auf den Kammervorstand übertragen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen und anwaltlichen Verfahrensrechts, das am 1.09.2009 in Kraft treten wird, erfolgte - in dieser Legislaturperiode - die letzte Änderung der BRAO. Es wurde unter anderem eine Schlichtungsstelle auf Bundesebene eingeführt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Sitzung des Kammervorstandes in Memmingen am 24.07.2009

Am 24.07.2009 fand die Außensitzung des Kammervorstands in Memmingen statt. Einmal im Jahr besucht die Kammer einen der neun auswärtigen Landgerichtsbezirke, um sich der dortigen Kollegenschaft vorzustellen und einen Einblick in die Kammerarbeit zu geben. Auch die Memminger Kollegenschaft zeigte sich hochinteressiert an der Vorstandssitzung und den einzelnen Abteilungssitzungen. Diskutiert wurde gemeinsam u.a. über die Anwendung des neuen § 15a RVG.

Der Vorstand wurde im Landgericht Memmingen freundlich von Präsident Prof. Dr. Thiere begrüßt. Im Rathaus bereitete Oberbürgermeister Dr. Holzinger einen herzlichen Empfang. Der Festabend wurde dankenswerterweise durch Frau Kollegin Volkheimer, 1. Vorsitzende des Memminger Anwaltvereins und Anwaltsrichterin, sowie unserem Vorstandsmitglied Herrn Kollegen Fasel organisiert.





[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Fixe mit der Zivilgerichtsbarkeit

Am 21.07.2009 trafen sich erneut Vertreter der örtlichen Zivilgerichte und der Staatsanwaltschaft

mit dem Präsidium der Kammer. Es wurde gebeten, darauf hinzuweisen, dass zu Gunsten der besseren Lesbarkeit in Schriftsätzen die übliche Schriftgröße und gewöhnliche Abstände verwendet werden sollen. Es häuften sich Fälle, in denen scheinbar aus Sparsamkeit eine Schriftgröße Punkt 8 und ein verringerter Zeilenabstand verwendet würden.

Zu Güeterminen sei es im Rahmen des anwaltlichen Ermessens hilfreich, wirtschaftlich Betroffene bzw. die Mandanten, auch wenn sie später als Zeugen in Betracht kämen, mitzubringen, um ohne eine Verzögerung über mögliche Vergleichsvorschläge nachdenken und entscheiden zu können.

Die Kammer regte eine Beteiligung der hiesigen Zivilgerichte am Zentralen Schutzschriftenregister (www.schutzschriftenregister.de) an. Für Anwaltsbesuche in den Räumen des Vorfürhdienstes im Strafjustizzentrum in der Nymphenburger Straße wurde nunmehr eine verbindliche Regelung zwischen dem Amtsgericht und der Kammer getroffen. Diese können Sie [hier](#) laden.

Von allen Teilnehmern wurde die durch das Justizministerium getroffene Entscheidung bemängelt, die Stellen zur Einzahlung von Gerichtskosten schrittweise abzubauen. Insbesondere existiere eine Anweisung, überhaupt kein Bargeld mehr bei den Gerichtszahlstellen anzunehmen. Nach eigenen Recherchen der Kammer kann derzeit jedenfalls noch beim Amtsgericht München in der Pacellistraße Bargeld eingezahlt werden. Die Kammer wird in dieser Sache beim Ministerium vorstellig werden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Fixe mit der Sozialgerichtsbarkeit

Am 30.06.2009 fand erstmalig der Jour fixe mit Vertretern der Sozialgerichtsbarkeit statt. Durch die Kammer wurden zahlreiche Anliegen der Anwaltschaft thematisiert. So sei bspw. aufgefallen, dass die Terminierung bei den Sozialgerichten häufig sehr kurzfristig erfolge und Verlegungsanträge nicht stattgegeben werde. Die Sozialrichter sagten zu, dieses Problem in der nächsten Richterversammlung anzusprechen. Die Richter regten zur Verfahrensbeschleunigung an, in medizinischen Fällen Listen mit den behandelnden Ärzten einzureichen und die jeweiligen Entbindungen von der Schweigepflicht beizufügen. Schließlich bemerkten die Richter, dass die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung für Sozialrecht zu einer merklichen Qualitätssteigerung in den Verfahren geführt habe.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Wahlprüfsteine

Die BRAK hat im Vorfeld der Bundestagswahl im September 2009 Wahlprüfsteine verfasst. Diese können [hier](#) abgerufen werden. Sie befassen sich mit Themen, die Gegenstand der aktuellen rechtspolitische Diskussion in der Anwaltschaft sind. Dazu gehört u.a. die strukturelle und lineare Anpassung der anwaltlichen Vergütung. Die RAK München hat den Kandidaten aller Parteien, die sich in dem Kammerbezirk zugehörigen Wahlkreisen zur Wahl stellen, diese Wahlprüfsteine zur Stellungnahme übersandt. Über das Ergebnis werden wir auf dem Laufenden halten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VFB: Antrittsbesuch im Justizministerium

Am 23.06.2009 war der Verband Freier Berufe in Bayern zu Gast im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. An dem Gespräch mit Staatsministerin Dr. Beate Merk nahmen neben VFB-Präsident Dr. Fritz Kempter auch die VFB-Vizepräsidenten Dr. Klaus Ottmann und Eckhard Dittrich sowie die VFB-Geschäftsführerin Julia Maßmann teil. In dem Gespräch wurden die Themen "Novelle des § 160 a StPO", „Justizbauten“, „Verbraucherschutz – Vergütungsgesetze“, „Gesetzlicher Nichtverbraucherchutz – Lockerung in Bayern ?“, sowie das Thema „Bachelor-/Masterstudiengänge“ angesprochen.

Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 19.06.2009 in Zweiter und Dritter Beratung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales ([BT-Drucks. 16/13424](#)) angenommen. In Artikel 4 der Ausschussempfehlung wird § 208 SGB VI wie folgt gefasst:

„§ 208
Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten

Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. § 209 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht.“

Mit dieser Neuregelung behebt der Gesetzgeber ein Problem, das durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes entstanden ist. Das Bundessozialgericht hatte grundsätzlich anerkannt, dass auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. Problematisch hieran war bislang, dass es praktisch schwierig war, die erforderliche Wartezeit zu erreichen, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Rentenleistungen ist. Für Kindererziehungszeiten nach 1992 mussten mindestens zwei Kinder betreut worden sein, um die 60 Beitragsmonate zu erreichen. Nach der gesetzlichen Neuregelung wird es Versorgungswerksmitgliedern freistehen, freiwillig Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung nachzuzahlen, um diese Wartezeiten zu erfüllen. Diese gesetzliche Neuregelung entspricht zwar nicht der Forderung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, d. h. auch der Rechtsanwaltsversorgungswerke, dass Kindererziehungszeiten in den Versorgungswerken selbst aus Bundesmitteln anerkannt werden können, stellt jedoch zumindest eine Besserstellung der Versorgungswerksmitglieder zum vorherigen Zustand dar.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

verfassungsgemäß

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 16.06.2009 ([2 BvR 902/96](#)) eine Verfassungsbeschwerde wegen Beschlagnahme von gespeicherten E-Mails auf dem Server eines Serviceproviders zurückgewiesen. Die auf dem Mailserver des Providers gespeicherten E-Mails unterfielen zwar dem Fernmeldegeheimnis, auch wenn sie dort „ruhten“, ein Telekommunikationsvorgang in einem dynamischen Sinne also nicht stattfinden würde. Die §§ 94 ff. StPO ermöglichten jedoch grundsätzlich eine Sicherstellung und Beschlagnahme von auf dem Mailserver des Providers gespeicherten E-Mails. Sie genügten insoweit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an eine gesetzliche Ermächtigung für Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis zu stellen seien. Da es sich um eine offene Ermittlungsmaßnahme handele, sei es zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch nicht geboten, den Zugriff auf Ermittlungen zu begrenzen, die Straftaten von erheblicher Bedeutung betreffen. Auch müssten keine Anforderungen an den Tatverdacht gestellt werden, die über den Anfangsverdacht einer Straftat hinausgehen. Lesen Sie auch die [BVerfG-Pressemitteilung v. 15.07.2009](#).

BRAK-III/FO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BVerfG: Vergütungsvereinbarung bei Strafverteidigungen

Das Bundesverfassungsgericht hat die Kappung des aufgrund einer Vergütungsvereinbarung getroffenen anwaltlichen Honoraranspruchs eines Strafverteidigers auf das Fünffache der gesetzlichen Gebühren als verfassungswidrig eingestuft (Entscheidung vom 15.06.2009, [1 BvR 1342/07](#)). Bereits der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung sei vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst. Zwar dürfe es den Fachgerichten wegen der faktischen Leitbildfunktion der gesetzlichen Gebührenordnung nicht verwehrt sein, zur Bestimmung der Unangemessenheit einer vereinbarten Vergütung auf gesetzliche Gebührentatbestände zurückzugreifen. Auch eine mehrfache Überschreitung der gesetzlichen Vergütung könne jedoch im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Leistungen und des Aufwands des Rechtsanwalts, aber auch der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gerechtfertigt sein. Die Möglichkeit des Nachweises solcher außergewöhnlicher Umstände dürfe dem Rechtsanwalt nicht durch die Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in der Gestalt von starren Obergrenzen abgeschnitten werden.

BRAK-III/FO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Elektronischer Rechtsverkehr im Grundbuchverfahren

Der Bundesrat hat am 10.07.2009 beschlossen, zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen ([BR-Drucks. 589/09 \(Beschluss\)](#)). Der Bundestag hatte am 18.06.2009 den Gesetzentwurf der Bundesregierung ([BT-Drucks. 16/12319](#)) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses ([BT-Drucks. 16/13437](#)) einstimmig angenommen ([BR-Drucks. 589/09](#)). Die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses betraf u. a. die Behandlung der Gesellschaft

bürgerlichen Rechts im Grundbuchverfahren. In § 47 GBO wird ein neuer Absatz 2 angefügt, wonach bei einer GbR stets die Gesellschafter im Grundbuch einzutragen sind. Daraus ergeben sich Anpassungen im § 82 GBO und in § 15 der Grundbuchverordnung. Im BGB wird ein neuer § 899a (Maßgaben für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) eingefügt.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BRAK: Steuerliche Betriebsprüfung in der Anwaltskanzlei

Die BRAK hat zu der Frage, ob bei steuerlichen Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien die Namen von Mandanten offenbart werden dürfen, die [BRAK-Stellungnahme-Nr. 21/2009](#) veröffentlicht. Auch Rechtsanwälte sind im Rahmen von Betriebsprüfungen verpflichtet, bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Dieser Pflicht des Rechtsanwalts steht seiner Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber. Die BRAK legt dar, wann eine solche Pflicht zur Verschwiegenheit des Anwaltes gegenüber der Finanzverwaltung nicht besteht bzw. wann ein Rechtsanwalt berechtigt ist, sich auf seine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht zu berufen.

Im Rahmen von § 147 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung auch das Recht, Einsicht in die Datenverarbeitungssysteme der Finanzbuchhaltung des Anwaltes zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung der Unterlagen zu nutzen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ein Rechtsanwalt wegen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung berechtigt ist, mit Hilfe eines Software-Programms im Rahmen einer EDV-geführten Finanzbuchhaltung gegenüber dem Außenprüfer die Mandantennamen zu schwärzen. Soweit eine derartige elektronische Schwärzung noch nicht möglich ist, muss die Finanzverwaltung sich damit einverstanden erklären, dass die gespeicherte EDV-Buchhaltung vollständig ausgedruckt wird und der Rechtsanwalt dann diejenigen Namen von Mandanten schwärzt, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung

In seiner 860. Sitzung am 10.07.2009 stimmte der Bundesrat dem Gesetzentwurf über die Internet-Versteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze ([BT-Drucks. 16/12811](#), [BR-Drucks. 591/09](#)) zu ([BR-Drucks. 591/09 \(Beschluss\)](#)). Nach dieser Neuregelung soll es möglich sein, die vom Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung gepfändeten Gegenstände auch im Internet zu versteigern. Dabei soll die Internetauktion als Regelfall neben der bisher üblichen Versteigerung vor Ort ermöglicht werden. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen der ZPO, der AO und des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vor.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Reform des Kontopfändungsschutzes

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 07.07.2009 wurde im [BGBl. I, S. 1707](#) ff. am 10.07.2009, verkündet. Damit sind die Art. 8 und 9 des Gesetzes, die sich auf die Änderungen des ZVG sowie des WEG beziehen, am 11.07.2009 in Kraft getreten. Art. 7 des Gesetzes, der sich auf die Änderungen aus Anlass des Außerkrafttretens des herkömmlichen Kontopfändungsschutzes bezieht, wird am 01.01.2012 in Kraft treten. Im Übrigen tritt das Gesetz am 01.07.2010 in Kraft. Durch die Neuregelung wird ein sog. Pfändungsschutzkonto eingeführt. Auf diesem Konto erhält ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe seines Pfändungsfreibetrages, unabhängig davon aus welchen Einkünften dieses Guthaben herrührt. In Zukunft haben somit auch Selbstständige Pfändungsschutz für ihr Kontoguthaben.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2. Opferrechtsreformgesetz

Der Bundesrat hat am 10.07.2009 beschlossen, zum 2. Opferrechtsreformgesetz ([BT-Drucks. 16/12098](#), [BR-Drucks. 641/09](#)) nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen ([BR-Drucks. 641/09 \(Beschluss\)](#)). Das Gesetz regelt im Wesentlichen drei Bereiche: Vereinfachung der Nebenklage, Anhebung der Schutzaltersgrenze für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Straftaten geworden sind, auf 18 Jahre und Schutz durch stärkere Anonymisierung von Zeugen und Erleichterung der Beiordnung eines Opferanwalts. Das Gesetz tritt am Ersten des dritten Monats nach der Verkündung in Kraft. Die BRAK hatte sich mit der [BRAK-Stellungnahme-Nr. 9/2009](#) kritisch zu dem Entwurf geäußert, insbes. wies sie auf die Gefahr hin, dass eine Stärkung der Opferrechte eine faktische Schwächung der Rechte des Beschuldigten nach sich ziehen kann.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK
München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".